



Schulverein

Borstel-Hohenraden e.V.

Anmeldung Betreute Grundschule

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Schulkind:

Name: _____

Vorname: _____

in der Betreuten Grundschule Borstel-Hohenraden ab dem **Schuljahr 2018/2019** an.
Eine Mitgliedschaft im Schulverein Borstel-Hohenraden ist Voraussetzung.

Besteht bereits eine Mitgliedschaft im Schulverein? () () ()
 ja nein beantragt

		Betrag	Ab dem 2.Kind*
Frühbetreuung	7:00-8:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 25 €	<input type="checkbox"/> 20 €
Mittagsbetreuung	12:00-15:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 75 €	<input type="checkbox"/> 55 €
Früh- & Mittagsbetreuung		<input type="checkbox"/> 90 €	<input type="checkbox"/> 70 €
Nachmittagsbetreuung	12:00-17:00	<input type="checkbox"/> 115 €	<input type="checkbox"/> 95 €
Früh-& Nachmittagsbetr.		<input type="checkbox"/> 130 €	<input type="checkbox"/> 110 €
Teilnahme am Mittagstisch		<input type="checkbox"/> 50 €	

*wenn Geschwisterkinder gleichzeitig in der Betreuung sind

Sollten für die Nachmittagsbetreuung weniger als vier Kinder angemeldet werden, behalten wir uns eine Erhöhung der beiden letztgenannten Beträge oder eine Einstellung des Angebotes vor.

Eine Kündigung der betreuten Grundschule ist zum Ende des übernächsten des auf die Kündigung folgenden Monats oder **6 Wochen vor Halb- bzw. Schuljahresende** möglich oder erlischt nach Vollendung des 4. Schuljahres (dies betrifft nicht die Mitgliedschaft im Schulverein).

Die Beiträge sind **Monatsbeiträge** und auch während der Schulferien voll zu entrichten.

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Tel./e-mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Sie können die Anmeldung entweder in der Betreuung, im Briefkasten des Schulvereins in der Pausenhalle der Grundschule oder bei einem Vorstandsmitglied (Adressen siehe Blatt 1 Fußzeile) abgeben.

Schulverein Borstel-Hohenraden e.V., eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg VR898 PI; SteuerNr. 18/294/70668
Bankverbindung **Verein:** IBAN DE49230510300003113297 **Betreuung:** IBAN DE38230510300003115144

Vorsitzender: Arne Schneikart, Am Hof 8d, Bo-Ho, Tel. 516786, arne@schulverein-boho.de
stellv. Vorsitzender: André Albrecht, Am Stoppelhof 1, Bo-Ho, Tel. 858284, andre@schulverein-boho.de
Kassenwartin (Betreuung): Ulrike Schwarz, Roffloh 2a, Bo-Ho, Tel. 75976, ulrike@schulverein-boho.de
Kassenwartin (Verein): Vanessa Blumenthal, Am Hof 8e, Bo-Ho, Tel. 379342, vanessa@schulverein-boho.de
Schriftführer/in: Nehle Kölln, Dorfstraße 64, Bo-Ho, Tel. 585147, nehle@schulverein-boho.de
Homepage: www.schulverein-boho.de **email:** vorstand@schulverein-boho.de

Betreute Grundschule Borstel-Hohenraden



Persönliche Daten des Kindes

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

Telefonnummern Eltern _____

Kinderarzt _____

Allergien/ bes. Erkrankungen _____

Betreuung regelmäßig ja nein

Betreuungszeiten _____

Darf nach der Betreuung allein nach hause gehen ja nein

Darf von folgenden Personen abgeholt werden _____

Im Notfall zu benachrichtigen, wenn Eltern nicht erreichbar sind _____

Datum, Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

Schulverein Borstel-Hohenraden e.V., eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg VR898 PI
c/o Arne Schneikart, Am Hof 8d, 25494 Borstel-Hohenraden

Homepage: www.schulverein-boho.de ; email: vorstand@schulverein-boho.de

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.

Schulverein Borstel-Hohenraden e.V., eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg VR898 PI
c/o Arne Schneikart, Am Hof 8d, 25494 Borstel-Hohenraden

Homepage: www.schulverein-boho.de ; email: vorstand@schulverein-boho.de